



MARKTGEMEINDEAMT EBERSTEIN

Unterer Platz 1 • A-9372 Eberstein • Bez. St.Veit/Glan • Kärnten

Zahl: 523 - 0

Betr: Erlassung einer Lärmschutzverordnung;
Kundmachung.

Auskünfte: Hr. Höffernig
Telefon: ++43 (0)4264/8168-12
Fax: ++43 (0)4264/8168-17
Datum: 31. August 2000

K U N D M A C H U N G

Gemäß § 15 Abs. 1 der Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl.Nr. 66/1998, wird die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Eberstein vom 22.09.1999 kundgemacht wie folgt:

VERORDNUNG

**Des Gemeinderates der Marktgemeinde Eberstein
vom 30. August 2000, Zl. 523 – 0,
mit der Bestimmungen zum Schutz gegen Lärm erlassen werden.
(Lärmschutzverordnung)**

Gemäß § 2 des Gesetzes über die Anstandsverletzung und Lärmerregung, LGBl.Nr. 74/1977, in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 18/1987, wird verordnet:

§ 1

- (1) Wer ungebührlicherweise störenden Lärm erregt, begeht eine Verwaltungsübertretung (§ 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Anstandsverletzung und Lärmerregung).
- (2) Unter störendem Lärm sind die wegen ihrer Lautstärke für das menschliche Empfindungsvermögen unangenehm in Erscheinung tretenden Geräusche zu verstehen (§ 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Anstandsverletzung und Lärmerregung).
- (3) Lärm wird ungebührlicherweise erregt, wenn das Tun oder Unterlassen, das zur Erregung des Lärms führt, jene Rücksichten vermissen läßt, die im Zusammenleben mit anderen Menschen verlangt werden müssen (§ 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Anstandsverletzung und Lärmerregung).

§ 2

Störender Lärm (§ 2 Abs. 2) wird jedenfalls ungebührlicherweise erregt, (§ 1 Abs. 3) durch:

- a) Singen, Musizieren, Kegeln, den Betrieb von Musikgeräten oder Radios u.ä. Tätigkeiten in Wohn- und Kurgebieten sowie in unmittelbarer Nähe von bewohnten Objekten in der Zeit von 22,00 bis 08,00 Uhr;
- b) das Starten von Krafträdern und Motorfahrrädern (Mopeds), sofern dieses nicht die Zu- oder Abfahrt betrifft, auf Straßen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, und sonstigen Privatgrundstücken sowie durch das Lauflassen von Verbrennungsmotoren aller Art auf diesen Grundflächen, sofern diese Straßen- und Grundflächen im Wohn- und Kurgebiet oder in unmittelbarer Nähe von bewohnten Objekten liegen;

- c) den Betrieb von Maschinen und Geräten, wie Ketten- und Kreissägen u.ä., und die im Freien einen 50dB(A) übersteigenden Lärm erzeugen, in Wohn- und Kurgebieten, Siedlungen sowie in der Nähe von bewohnten Objekten an Sonn- und Feiertagen überhaupt und an Werktagen in der Zeit von 12,00 bis 14,00 Uhr und von 20,00 bis 08,00 Uhr;
- d) die Benützung von Rasenmähern mit Verbrennungsmotoren in Wohn- und Kurgebieten, in Siedlungen sowie in der Nähe von bewohnten Objekten an Sonn- und Feiertagen überhaupt und an Werktagen in der Zeit von 12,00 bis 14,00 Uhr und von 20,00 bis 08,00 Uhr;
- e) das Teppichklopfen an Sonn- und Feiertagen überhaupt und an Werktagen in der Zeit von 12,00 bis 14,00 Uhr und von 20,00 bis 08,00 Uhr;
- f) den Betrieb von Modellflugzeugen mit Verbrennungsmotoren, soweit sie nicht den Bestimmungen des § 129 Abs. 1 des Luftfahrtgesetzes unterliegen, in bewohnten Gebieten oder in unmittelbarer Nähe dieser Gebiete.

§ 3

Verwaltungsübertretungen sind gemäß § 4 des Gesetzes über die Anstandsverletzung und Lärmerregung von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 3.000,- S oder Arrest bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

§ 4

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Eberstein vom 21.07.1969, mit der Bestimmungen zum Schutze gegen den Lärm erlassen worden sind (Lärmschutzverordnung), außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

(Ing.H.Lassernig)

Angeschlagen am:

Abgenommen am :